

Liebe Mitglieder, hier die Beschlussvorlage der Satzungsänderung, die wir bei der Hauptversammlung am 24. Juni 2022 beschließen wollen.

Die Satzungsänderung wird aufgrund einer neuen Mustersatzung vom DAV Hauptverband notwendig.

Erläuterung: Der schwarze Teil ist die bisherige Fassung, der rote der verbindliche Teil laut Mustersatzung des DAV und der grüne eine Kannbestimmungen, die der Vorstand bei der letzten Sitzung diskutiert und so verabschiedet hat.

Satzung der Sektion Leitzachtal des Deutschen Alpenvereins (D.A.V.) e.V.

Allgemeines

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sektion Leitzachtal des Deutschen Alpenvereins (D.A.V.) e.V. und hat seinen Sitz in Fischbachau-Aurach.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Miesbach eingetragen.

§2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und andere alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen, **sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.**
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf Chancengleichheit von Frauen und Männern.

3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; **sie erstrebt keinen Gewinn** und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schillaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) **Veranstaltung** von Expeditionen;
 - d) **Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV.**
 - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - f) Errichten und Erhalten von Wegen;
 - g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - h) **Jugendhilfe und** umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - j) **Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;**
 - k) Pflege der Heimatkunde;
 - l) **Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;**
 - m) **Herausgabe von Publikationen;**
 - n) **Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.**
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;**

- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen; d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Sponsorengelder;
- f) Werbeeinnahmen
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von künstlichen Kletteranlagen;
- h) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);

§4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat **damit** alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen; d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen; g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) übernommenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum **und alle sonstigen Sektionseinrichtungen** zu den **dafür** vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. **Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.**

2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Abs.1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu. **Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.**
3. **Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.**
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion **und der von ihr beauftragten Personen** für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
 6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung der Sektion fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zu Grunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliedsausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können **Einzelpersonen** oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung **über etwaige** Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die **fördernde** Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördermitglieder **der Sektion** sind keine mittelbaren Mitglieder des DAV, sie erhalten keinen Mitgliedsausweis und genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt am Ende des Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat die schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel – zu beantragen.
2. Bei Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. **Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.**

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt; c) durch Streichung;
- b) durch Tod d) durch Ausschluss.

§11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende

des laufenden **Vereinsjahres**. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des **Vereinsjahres** zu erklären.

2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht **bezahlt hat**.

§12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV; c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Monatsfrist ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben.

§13 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (**z. B. für Hochtouristen**) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/**innen** Junioren/**Juniorinnen**, Kinder **und Familien** sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben; diese darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes erhoben werden.
4. **Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**

5. Eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§14 Organe

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand; c) die Mitgliederversammlung;
- b) der Beirat; d) der Ehrenrat;

Vorstand

§15 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend, (**geschäftsführender Vorstand**) dem/der Naturschutzreferenten/in und einem Mitglied des Ehrenrats (Vorsitzende/r), **sowie 4 Beisitzer/innen**.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. **Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.**
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung berufen **die übrigen** Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. **Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtpauschale (§3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.**

§16 Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den **geschäftsführenden Vorstand** vertreten. **Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 2.000,- Euro verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitgliedes des (geschäftsführenden) Vorstandes erforderlich.**

§17 Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest **und** vollzieht deren Beschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand auf der Tagesordnung **nicht** angegeben **worden ist**.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

§19 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Leitern der Abteilungen sowie 4 weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ist grundsätzlich zu den Vorstandssitzungen einzuladen, hat jedoch dort kein Stimmrecht.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei **Beiratsmitglieder** die **Einberufung** schriftlich vom Vorstand verlangen. An den Sitzungen des Beirats nehmen die Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme teil, ein Stimmrecht kommt ihnen nicht zu.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitgliederversammlung

§20

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen. Folgende Wege der Bekanntgabe sind möglich: • Brief

- E-Mail
- Mitteilungsblatt der Sektion
- Tageszeitung (Miesbacher Merkur, Gelbes Blatt)
- Homepage der DAV-Sektion Leitzachtal

Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung wird mit gleicher Frist mindestens über die Homepage der Sektion veröffentlicht.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bedingungen wie in Abs.1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder **schriftlich** unter Angabe des Grundes verlangen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§21 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
- b) den Vorstand zu entlasten,
- c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
- d) **künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 20.000,- Euro zu beschließen;**
- e) die Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
- f) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
- g) die Satzung zu ändern;
- h) **eine Sonderumlage zu beschließen;**
- i) **eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;**
- j) die Sektion aufzulösen.

2. Ein Beschluss ist mit einfacher **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (**alternativ: drei Vierteln**) der **abgegebenen Stimmen**. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§22 Geschäftsordnung

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§23

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesen. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt §18 Abs.1 Satz 2 entsprechend. Die Beschlüsse sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§24

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/innen werden.
2. Die Rechnungsprüfer/innen habenden vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. 4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§25

Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in

der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion **gemäß den nachfolgenden Vorgaben.**

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzung der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen von Mitgliederversammlung 15. Februar 2002

Geändert und ergänzt von der Mitgliederversammlung am 07. März 2003

Geändert und ergänzt von der Mitgliederversammlung am 24. März 2006

Geändert und ergänzt von der Mitgliederversammlung am 20. April 2007

Geändert und ergänzt von der Mitgliederversammlung am 26. März 2010

Geändert und ergänzt von der Mitgliederversammlung am 30. Juli 2021

Geändert und ergänzt von der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2022

Otfried Blümel

2. Vorsitzender

DAV-Sektion Leitzachtal

Genehmigung durch den DAV gem. §§ 7 Nr. 1 g), 13 Nr. 2 h) der DAV-Satzung: